


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 10. Februar 1972**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Weiningen		0251-0033

625. **Quartierplan.** Am 10. Januar 1972 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Dezember 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Muniwies. Dieser Beschluss wurde am 10. Dezember 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 6. Januar 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Weiningen

Der Quartierplan wird im Nordwesten durch den Lenggenbach, im Nordosten durch den das Weininger-Feld begrenzenden Wald, im Südosten durch die Niederholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Südwesten durch die Querstrasse und die Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, sowie im Westen durch die bestehende Bebauung bzw. durch die Gemeindegrenze Weiningen/Geroldswil begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Fahrweid, Gemeinden Geroldswil und Weiningen, wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Weiningen.

Der Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehende Querstrasse sowie die zu verlängernde Brunaustrasse.

Die Baulinien an der Brunaustrasse wurden in einem separaten öffentlichen Verfahren auf der ganzen Länge, d. h. von der Querstrasse bis zur Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, festgesetzt. Sie liegen zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Die im Quartierplan für die Niederholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 3461/1960).

Der Gemeinderat wird darauf aufmerksam gemacht, dass Artikel 29 der Bauordnung Weiningen (Wald und Gewässerabstände) durch § 100 des Wassergesetzes derogiert ist und demnach An- und Nebenbauten den gesetzlichen Abstand von 5 m einzuhalten haben. Auch die bauordnungsmässige Messweise ab Wasserstand ist nicht mehr zulässig; nach dem kantonalen Gesetz ist von der Grenze des Gewässers zu messen. Ferner bedürfen allfällige Veränderungen am Gewässer (Durchlass unter der Brunaustrasse) der Zustimmung der Baudirektion.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 6. Dezember 1971 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13 Muniwies wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, unter
Rücksendung von drei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler